

**Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung nach  
§ 2 Absatz 1 für Grundwassereinleitungen  
ohne vorhergehende Grundwasseranalysen**

**1. Indirekteinleitungen in geringer Menge**

Für indirekte Einleitungen von Grundwasser ist eine Anzeige anstelle einer Genehmigung ausreichend, wenn

- a) eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Indirekteinleiterin oder den Indirekteinleiter ergeben hat, dass
  - aa) die Menge des eingeleiteten Grundwassers von 1 m<sup>3</sup> je Stunde nicht überschritten wird und
  - bb) der Indirekteinleiterin oder dem Indirekteinleiter keine sanierungspflichtige Boden- oder Grundwasserverunreinigung bekannt ist und
- b) die Ergebnisse der Prüfung nach Buchst. a der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde mit der Anzeige durch eine Beschreibung der Überwachung der Mengenerfassung nachgewiesen werden.

**2. Anzeige der Indirekteinleitung**

Für die Anzeige ist der als Anlage 1.2.2 beigefügte Vordruck zu verwenden.

**3. Besondere Verpflichtungen der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters**

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat sich zu verpflichten,

- a) die Ergebnisse der Mengenerfassung zu dokumentieren und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde vorzuhalten,
- b) die Indirekteinleitung unverzüglich einzustellen und die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde zu informieren, wenn sich

optische oder organoleptische Auffälligkeit bei dem anfallenden Grundwasser zeigen,

- c) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
  - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
  - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll.
- d) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.